Ritterpferdgelder seien keine Real- sondern eine Personallast, und demnach könnte von einer Vergütung keine Rede sein. Nun kommt die Tranksteuer, und da glaube sie, daß diese eine Realbefreiung gewesen sei; sie widersprechen sich also hier direct; einmal sagen sie, die Donativ- und Ritterpferdgelder seien keine Reallast und die Tranksteuer, welche doch noch weniger, als auf dem Grund und Boden haftend betrachtet werden kann, halten sie für eine solche, die vergütet werden müsse. Ob der Beweggrund zu berücksichtigen sei, daß man darauf eingehe, damit eine Vereinigung zu Stande komme, und daß man deshalb die Staatskasse beschwere, möchte ich bezweifeln. Ich würde meine Zustimmung nicht geben können, daß jetzt etwas, was die Kammer zweimal mit großer Majorität abgeworfen hat, angenommen werde, und wenn die Deputation sagt, es seien schon damals Stimmen laut geworden, welche sich für diese Einrechnung ausgesprochen hätten, so entgegne ich, daß dieß nur Stimmen der Berechtigten waren.

Abg. Eisenstuck: Es ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden, als ob einzelne Mitglieder derselben sich widersprochen hätten; allein es steht in dem Deputationsbericht auch nicht ein Wort davon, daß irgend ein Rechtsgrund die Gesammtheit oder mehrere Mitglieder der Deputation zu dem Beschlusse bestimmt haben. Es sind sehr genau die Momente herausgehoben worden, und es ist nichts davon gesagt, als ob die Deputation die Ueberzeugung gewonnen habe, daß diese Ansprüche, nach der Constitution und nach Rechtsgrundsätzen unbedingt anzuerkennen seien; aber diese subjective Ansicht der Mitglieder der Deputation konnte sie auf der andern Seite unmöglich die Rücksichten verkennen lassen, die ihr vorschweben mußten. War es wünschenswerth, daß über diesen Gegenstand ein Abkommen getroffen werde, war in der 1. Kammer zweimal auf das bestimmteste ausgesprochen worden, daß sie diese Entschädigung als rechtsbegründet in Anspruch nehme, war der Gegenstand doch nicht von so hoher Wichtigkeit in Vergleich mit den andern wichtigern Puncten, welche vorlagen, daß man wünschen könnte, die ganze Verhandlung scheitern zu sehn: so hat die Deputation gemeint, sie könne es bei ihrer Pflicht und ihrem Eide verantworten, an die Kammer den Antrag zu stellen, unter diesen vorwaltenden Umständen und Verhältnissen, auf diesen Antrag einzugehen. Es wird durch diesen Antrag auch nicht das voll gewährt, was in Anspruch genommen worden ist, sondern nur ein Theil desselben. Es ist nicht anzunehmen, warum nicht jeder Gegenstand, der eine rechtliche Weiterung zuläßt, einen Vergleich zulasse, und daß es, wenn dieser hier unterbliebe, zu einer rechtlichen Weiterung käme, ist vorauszusehen. Es ist in der That nicht einzusehen, warum man den Grundsatz nicht annehmen soll, daß in einer solchen Lage der Sache ein Vergleich getroffen werden könne. Wird dieser Punct nicht erledigt, so hat es die Folge, daß die ganze Regulirung der Grundsteuer unterbleibt; es hat die Folge, daß auch die Entschädigungsfrage noch offen erhalten wird. Nun sollte ich meinen, es werde nie zu umgehen sein, daß eine Rechtsweiterung stattfindet, und ob es nicht besser sei, einer Rechtsweiterung den Vergleich vorzuziehen, konnte man wohl der Erwägung der Kammer anheim stellen.

Referent, D. Haase: Ich wollte dasselbe anführen, was der Abgeordnete so eben bemerkt, daß nicht Rechtsgründe die Deputation bewogen, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Abg. Atenstädt: Ich muß zuvörderst auf den Hauptgrund übergehen, welchen die Deputation aufgestellt, und warum sie diesen Vergleich vorgeschlagen hat. Sie glaubt nämlich, daß wenn man darauf nicht einginge, das ganze Grundsteuersystem nicht zu Stande komme. Ich habe über den Vorbehalt, welchen die 1. Kammer gemacht hat, in einer frühern Sitzung gesprochen; ich will das nicht wiederholen, ich will zugeben, daß dieser Vorbehalte vielleicht noch mehrere in Bezug auf die Realbefreiung gemacht werden könnten, obwohl ich gestehen muß, daß dieser Vorbehalt die Freiheit der Kammer sehr beschränkt; aber wie er auch auf die Tranksteuer ausgedehnt werden könne, begreife ich nicht; denn daß die Tranksteuer keine Grundsteuer ist, ist gewiß. Ich weiß sehr gut, daß der Beschluß gefaßt worden ist, die Tranksteuer hier mit aufzunehmen, allein es war dieß nur ein Versuch; wenn der Gegenstand hier mit abgemacht werden könnte, so sollte er abgemacht werden; außerdem sollte er bei dem nächsten Landtage wieder zur Sprache kommen. Schon in diesem von beiden Kammern genehmigten Beschlusse schien es mir zu liegen, daß der von der 1. Kammer gemachte Vorbehalt hier nicht einschlagen könne. Was die Billigkeit des Entschädigungsvorschlages betrifft, so gestehe ich, daß ich zwar nicht rechnungskundig genug bin, mir aber doch einige Bedenken aufgestiegen sind. Der ganze Betrag der Tranksteuerentschädigung ist auf 9,622 Thlr. angeschlagen worden, und hier ist die Rente auf 10,000 Thlr. angeschlagen. Außerdem ist der Beschluß gefaßt worden, daß die davon abzurechnen sind, welche specielle Privilegien nachweisen können, und das wird bei sehr vielen solcher Tranksteuer befreiten Gütern der Fall sein; es wird sich also auch die Entschädigung mindern, und dennoch ist der fünfundzwanzigfache Betrag angenommen worden. Uebrigens hat die Deputation gesagt, der Gegenstand wäre nicht bedeutend; nun, ich hätte gewünscht, man hätte den Gegenstand zur rechtlichen Entscheidung gebracht. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, irgend jemanden etwas entziehen zu wollen; geht die Entscheidung dahin, daß die Entschädigung zu leisten sei, so muß sie geleistet werden. Nun sei es mir erlaubt, so ungern ich in die rechtlichen Gründe eingehe, noch etwas hinzuzusetzen. Ich gehöre nicht zu denen, welche ihre Ansicht nach Zeit und Umständen ändern; ich gehöre aber zu denen, welche ihre unveränderliche Ansicht in zwei Gutachten niedergelegt haben. Ich habe mir Mühe gegeben, bis zu dem ersten Ursprunge dieser Befreiung in den Gesetzen hinaufzugehen; aber bei mir steht die Ansicht fest, daß das Gesetz die Befreiung genehmige, sie kann sie aber auch wieder nehmen. Wenn ich auch ungewiß über die Ansicht wäre, welche ich fassen sollte, so gestehe ich, es ist nun, seitdem das Gesetz über die Bannrechte vorgelegt worden ist, die Ueberzeugung in mir fest. Da spricht die Staatsregierung unverholen den Grundsatz aus: was das Gesetz gegeben hat, kann das Gesetz wieder aufheben, und zwar ohne Entschädigung. Nun knüpft sich das, was ich zu sagen habe, sowohl an das Separatvotum, was die Minorität der Kammer damals eingereicht hat, als auch an das Gutachten der 1. Kammer. Hier ist anerkannt

SLUB
Wir führen Wissen.